

Stuttgart.

Auszug aus der  
Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses des Jugendamts  
vom 4. Dezember 1931.

send die zur Beschlußfassung  
derliche Zahl von Mitgliedern.

§ 531.

Kindesstattabgabe [redacted], geb. [redacted] 1928, ev.,  
uneheliches Kind der Arbeiterin [redacted] in Cannstatt.

Das Kind steht unter Amtsvormundschaft des Jugendamts.  
[redacted], Sattlermeister und seine Ehefrau [redacted]  
[redacted] in Feuerbach, [redacted], konfessionslos,  
beabsichtigen, das Kind [redacted] an Kindesstatt anzunehmen.  
Sie haben hiezu um Befreiung vom Alterserfordernis nachgesucht.

Die Mutter ist mit der Kindesstattabgabe einverstanden. Das  
Kind befindet sich bereits seit 1 1/2 Jahren bei den [redacted]  
Eheleuten. Die häuslichen Verhältnisse sind geordnet. Das Kind  
ist in jeder Beziehung gut versorgt. Die Eheleute [redacted] leben in  
gesicherten Verhältnissen. Herr [redacted] ist Eigentümer von 2 Wohn-  
gebäuden und einem Garten. Sein jährliches Einkommen beträgt an-  
geblich 2 bis 3000 M. Die Eheleute [redacted] sind 21 Jahre verheiratet  
und kinderlos geblieben.

Der Ausschuss

beschließt  
auf den Antrag des Berichterstatters:  
dem Amtsgericht Stuttgart II auf die Anfrage vom 16. November ds. Js.  
zu berichten, daß die Kindesstattabgabe im Interesse des Kindes  
gelegen erscheint.

ZvB.  
Schriftführer

*Mägler*

zu den Akten  
dem Amtsgericht II